

PRAXIS & ANALYSE

NEUE LAGE, NEUE RISIKEN

Vorbereitung auf die eventuelle
Rückkehr deutscher IS-Gefangener
aus Syrien und dem Irak

Claudia Dantschke



NEUE LAGE, NEUE RISIKEN

Vorbereitung auf die eventuelle Rückkehr
deutscher IS-Gefangener aus Syrien und dem Irak

Claudia Dantschke (Vorstand / Geschäftsführung Grüner Vogel e.V.)

Berlin, April 2026

INHALT

1

Einleitung

2

Aktuelle Situation

3

Wer kommt Wie zurück?

4

Sind wir darauf gut vorbereitet?



EINLEITUNG



Nach dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 in Syrien und der Etablierung einer neuen Zentralregierung unter dem ehemaligen Anführer des islamistischen Milizbündnisses Hai'at Tahrir asch-Scham (HTS), Ahmed al-Sharaa, war abzusehen, dass die Herrschaft über den Nordosten Syriens, das kurdische Rojava, neu verhandelt werden würde. Seit Januar 2026 erlebt die Region nun tiefgreifende Veränderungen, die sich auch auf die Situation der zum IS nach Syrien ausgereisten Deutschen auswirken, die sich bisher in Gefangenschaft der syrischen Kurd*innen in Rojava befanden. Die nachfolgende Analyse versucht zu eruieren, was dies für Deutschland bedeutet und ob eine Repatriierung deutscher IS-Kämpfer im Interesse der inneren Sicherheit der Bundesrepublik sein könnte.



AKTUELLE SITUATION

Mitte Januar 2026 spitzte sich die innenpolitische Lage in Syrien derart zu, dass der syrische Übergangspräsident Ahmed al-Scharaa seinen geplanten Besuch in Deutschland absagte. Die Kämpfe zwischen der Armee der neuen Zentralregierung und ihren Verbündeten einerseits sowie den von kurdisch dominierten Demokratischen Kräften Syriens (SDF) andererseits erreichten die Region Hasaka. Dort befinden sich mehrere Gefängnisse, in denen seit fast zehn Jahren Kämpfer des sogenannten Islamischen Staates (IS) von den SDF festgehalten werden. Am 19. Januar mussten die SDF die Kontrolle über das Shaddadi-Gefängnis aufgeben, woraufhin laut der syrischen Zentralregierung 120 Gefangene fliehen konnten. 81 von ihnen konnten wieder gefangen genommen werden. Kurdische Quellen sprachen jedoch von bis zu 1.500 IS-Gefangenen, denen die Flucht gelungen sein soll. Angesichts dieser instabilen Situation beschloss das für die Region zuständige Kommando des US-Militärs (Centcom), eine Mission der US-Streitkräfte in Syrien zu starten, um bis zu 7.000 IS-Gefangene in den Irak zu bringen.¹

Ende Januar 2026 einigten sich die Regierung von Übergangspräsident al-Scharaa und die SDF² auf ein Abkommen, das unter anderem die Übergabe der Kontrolle über die Haftanstalten, in denen IS-Gefangene festgehalten werden, an die syrische Zentralregierung beinhaltet. CENTCOM schien der

syrischen Zentralregierung jedoch nicht zuzutrauen, dass sie für eine sichere Verwahrung dieser Gefangenen sorgen könne und fuhr damit fort, sie in den Irak zu transferieren. Inzwischen sollen 5.704 IS-Gefangene in irakische Haftanstalten gebracht worden sein, wie der irakische Justizminister am 25. Februar 2026 mitteilte.³ Sie sollen aus mehr als 27 Ländern, einschließlich Frankreich, Deutschland, der Türkei, China und Russland stammen.⁴ Das Magazin "Der Spiegel" berichtete am 4. Februar von mindestens fünf Deutschen, „die das US-Militär inzwischen sicherheitshalber nach Abu Ghurair im Irak verlegt haben“.⁵ Am 12. Februar meldete "The National" mit Berufung auf offizielle irakische Angaben, dass 27 deutsche IS-Häftlinge in den Irak transferiert worden seien. Das würde bedeuten, dass etwa 2/3 der deutschen IS-Gefangenen (deutsche Staatsbürger und Personen mit Deutschland-bezug), die in Syrien in Haft waren, nunmehr im Irak sind.⁶ Da das Auswärtige Amt in diese Aktionen nicht eingebunden war, hat es bisher keine Informationen darüber, um welche deutschen Staatsbürger es sich dabei handelt und wie hoch die tatsächliche Zahl ist.⁷

Schaut man sich die Nachrichten über das inzwischen offenbar komplett aufgelöste Camp al-Hol, das größte Lager mit internierten IS-Familien, an, so scheint aktuell kaum jemand zu wissen, was mit vielen der inhaftierten IS-Frauen und Kinder geschehen ist.⁸ Ein Teil von ihnen soll in die Region

¹ U.S. Forces Launch Mission in Syria to Transfer ISIS Detainees to Iraq, [CENTCOM](#)

² Bei den Kämpfen Anfang 2026 haben fast alle arabischen Gruppen das Militärbündnis SDF verlassen, so dass es jetzt fast ausschließlich die kurdischen Syrer*innen vertritt.

³ Iraqi Justice Minister to Asharq Al-Awsat: ISIS Prisoners Held at a Fortified Site, Escape Impossible, [aawsat.com](#)

⁴ Dozens of Europeans among ISIS prisoners transferred from Syria to Iraq, [thenationalnews.com](#)

⁵ Hamburger Dschihadist Mohammed Haydar Zammar in syrischem Gefängnis gestorben, [spiegel.de](#)

⁶ Dozens of Europeans among ISIS prisoners transferred from Syria to Iraq, [thenationalnews.com](#)

⁷ Auswärtiges Amt bereitet Betreuung deutscher Dschihadisten vor, [n-tv.de](#)

⁸ Syria's al-Hol camp emptied of foreigners, sources say, [middleeasteye.net](#)

Idlib und Aleppo gebracht worden sein. „Die Finanzierung dieser Flüchtlinge wird durch grenzüberschreitende Spendennetzwerke unterstützt, die sich größtenteils aus globalen IS-Sympathisanten zusammensetzen“, heißt es in einem Aufsatz von Mona Thakkar und Anne Speckhard vom International Center for the Study of Violent Extremism (ICSVE).⁹ Viele der geflohenen Frauen und Kinder dürften jedoch auch versuchen, mit Schmuggler*innen in die Türkei zu gelangen. Die meisten deutschen Frauen wurden in den vergangenen Jahren organisiert nach Deutschland zurückgeführt, einige wenige befanden sich aktuell jedoch noch im Lager al-Hol und im noch unter kurdischer Kontrolle stehenden Camp Roj.¹⁰

Mit dem Ausbruch des aktuellen Nahostkrieges am 28. Februar 2026 hat sich die Sicherheitslage im Irak zudem massiv verschärft. Vom Iran unterstützte bewaffnete Gruppen bekennen sich täglich zu Drohnen- und Raketenangriffen auf US-Stützpunkte im Irak. „Der Sprecher des irakischen Justizministeriums, Ahmed Laibi, erklärte in einer Stellungnahme, dass ‚die Gebiete rund um den internationalen Flughafen Bagdad und das Flughafengefängnis (Al-Karkh Central) wiederholt angegriffen wurden‘“, berichtete „Iraqi News“ am 16. März 2026.¹¹ Laibi fügte hinzu, dass diese Angriffe Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Sicherheit eines Gefängnisses auslösen, in dem gefährliche terroristische Insassen untergebracht sind.¹²

Nach wie vor sind die Aussagen der irakischen und deutschen Regierungen darüber, wie es mit den Gefangenen weitergehen soll, widersprüchlich.

Mehrfach wurde von offizieller irakischer Seite die Forderung geäußert, die Länder sollen ihre Staatsbürger zurückholen. Der irakische Außenminister Fuad Hussein sagte am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz: „Wir haben bereits begonnen, mit verschiedenen Ländern zu sprechen, damit sie in naher Zukunft ihre eigenen Bürger zurückholen werden, denn am Ende kommen sie aus anderen Ländern.“¹³ Laut „Die Zeit“ hat auch der irakische Regierungschef Schia al-Sudani die EU-Staaten kürzlich dazu aufgefordert, ihre Staatsangehörigen unter den gefangenen IS-Anhängern zurückzunehmen und im jeweiligen Land vor Gericht zu stellen.¹⁴ Am 22. Februar 2026 bestätigte der Nationale Sicherheitsrat des Irak gegenüber der irakischen Nachrichtenagentur „INA“ „die erfolgreiche Überstellung der IS-Gefangenen aus Syrien und betonte, dass ihr Aufenthalt im Irak vorübergehend sei und sie in ihre Herkunftsländer zurückgebracht werden“.¹⁵

In ihren Äußerungen gegenüber der Presse verweist die Bundesregierung jedoch darauf, dass der Irak alle IS-Gefangenen nach irakischem Recht selbst aburteilen wolle. Dem Auswärtigen Amt zufolge sei Kenntnisstand, dass die irakische Justiz Strafverfahren gegen die Betroffenen führen wolle, man aber erstmal weitere Schritte der irakischen Regierung abwarte.¹⁶

Der irakische Justizminister Khaled Shwani stellte in einem Interview mit Asharq-Awsat am 25. Februar 2026 jedoch klar, dass nur diejenigen IS-Mitglieder im Irak verbleiben und dort vor Gericht gestellt werden würden, die „im Irak gekämpft, Iraker getötet oder an terroristischen Aktivitäten innerhalb des Irak teilgenommen“ hätten.¹⁷

⁹ Mass Escapes of Foreign IS Detainees from al-Hol, Fueled by IS-Linked Global Fundraising Networks, Pose Urgent Security Threats, icsve.org

¹⁰ Zwar besitzen einige der Frauen keine deutsche Staatsbürgerschaft, ihre in Deutschland geborenen Kinder bzw. Kinder mit deutscher Abstammung väterlicherseits haben jedoch das Anrecht auf die deutsche Staatsbürgerschaft.

¹¹ Iraq alarmed by drone strikes near ISIS jail, iraqinews.com

¹² Ebenda.

¹³ Iraq seeks repatriation of transferred ISIS detainees to their home countries, the arabweekly.com

¹⁴ US-Militär schließt Verlegung von IS-Gefangenen in den Irak ab, zeit.de

¹⁵ National Security Advisory Confirms Temporary Stay of Transferred ISIS Detainees, ina.iq

¹⁶ Auswärtiges Amt bereitet Betreuung deutscher Dschihadisten vor, n-tv.de

¹⁷ „First, we are in contact with their countries to repatriate them according to their nationalities once investigations are completed, provided they are not among those who fought Iraq, killed Iraqis, or participated in terrorist activities inside Iraq.“ english.aawsat.com

“ Rückkehr nach Deutschland
bedeutet nicht Straffreiheit,
sondern rechtsstaatliche
Kontrolle.



Das irakische Anti-Terrorgesetz erlaubt grundsätzlich keine Strafverfolgung von Ausländer*innen für Taten, die sie im Ausland begangen haben. Bei der Verfolgung von IS-Mitgliedern wird jedoch eine Ausnahme gemacht. Der IS wird als terroristische Organisation eingestuft, die sich direkt gegen den irakischen Staat und seine Bevölkerung richtet. Da der IS ab 2014 große Teile des irakischen Territoriums kontrollierte (zum Beispiel Mossul), wird argumentiert, dass jede Mitgliedschaft in dieser Organisation einen fortdauernden Angriff auf die Sicherheit und staatliche Ordnung des Irak darstelle. Somit wird die Tat nicht automatisch als rein „ausländische Handlung“ betrachtet, sondern als Beteiligung an einer Organisation, deren Haupttatort und Wirkungsort der Irak war.¹⁸

Sollte die irakische Regierung deutsche IS-Gefangene in Bagdad entsprechend dieser Argumentationslinie vor Gericht stellen, wäre es der Bundesrepublik Deutschland verboten, das irakische Strafverfahren durch die Zulieferung von Ermittlungserkenntnissen zu unterstützen, da im Irak die Todesstrafe verhängt wird. Denn gemäß § 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist Rechtshilfe (und somit auch die Übermittlung von Beweismitteln) unzulässig, wenn diese der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe dienen würde. Eine Ausnahme besteht, wenn der um Rechtshilfe ersuchende Staat zusichert, „dass die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt werden wird“.¹⁹ Hinzu kommt, dass die Menschenrechtslage im Irak nach wie vor prekär ist. In einem vertraulichen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Oktober 2022 heißt es, dass Geständnisse unter Druck und Folter erzwungen würden, es zu willkürlichen Festnahmen komme und die Todesstrafe verhängt werde,²⁰ in vielen Fällen nach einer 10-minütigen Verhandlung.²¹ „Trotzdem vereinbarte die Bundesregierung mit dem Irak ein Migrationsabkommen. Im Jahr 2024 wurden daraufhin knapp 700 Menschen in den Irak abgeschoben“, berichtet „tagesschau.de“ weiter. Vor diesem Hintergrund

sollte sich die Bundesregierung jetzt intensiv auf die Rückholung ihrer Staatsangehörigen vorbereiten, denn der Druck seitens des Irak, aber auch seitens der USA wird zunehmen. Der Irak hat seine Straftäter*innen schon immer zurückgenommen, auch bereits vor dem genannten Migrationsabkommen. Es ist jedoch eher unwahrscheinlich, dass die irakische Regierung diese Haltung beibehält, wenn sich Deutschland weigert, seine eigenen Straftäter zurückzunehmen.

Die Befürchtung, dass viele zurückgeholte Islamisten in Deutschland schnell auf freien Fuß kommen könnten, weil ihnen die Haftzeit in syrisch-kurdischen Gefängnissen aufgrund schlechterer Haftbedingungen mit dem Faktor 1:3 angerechnet wird, ist unbegründet. Das von „tagesschau.de“ als Beispiel ins Feld geführte Urteil des OLG Frankfurt gegen den deutschen IS-Rückkehrer Denis B. greift hier nicht, da B. im Irak und nicht in Syrien inhaftiert war.²²

Nach der Rechtsprechung deutscher Gerichte kommt eine Anrechnung von im Ausland erlittener Haftzeit gemäß § 51 Abs. 1 StGB nur dann in Betracht, wenn es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt, die einer Strafverfolgungsmaßnahme funktional gleichsteht. In Verfahren gegen Rückkehrerinnen aus dem Gebiet des IS, die zuvor in den kurdisch kontrollierten Lagern al-Hol oder Camp Roj interniert waren, haben die Gerichte eine förmliche Anrechnung dieser Internierungszeit regelmäßig abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich bei den kurdischen Behörden mangels formaler internationaler Anerkennung nicht um einen Staat im völkerrechtlichen Sinne handelt und die Internierung nicht zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, sondern primär der Gefahrenabwehr und Verwahrung erfolgte. Aufgrund der extremen Haftbedingungen kann die Internierungszeit jedoch im Rahmen der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt werden, ohne dass ein schematischer Anrechnungsmaßstab anzuwenden

¹⁸ And Then They Came To Bagdad, [justiceinfo.net](https://www.justiceinfo.net)

¹⁹ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) § 8 Todesstrafe, [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)

²⁰ Menschenrechtslage im Irak bleibt prekär, [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de)

²¹ Iraq: Alleged ISIS Detainees Transferred from Syria at Risk of Abuse, [hrw.org](https://www.hrw.org)

²² US-Militär verlegt deutsche Islamisten in den Irak, [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de)

ist. Die Höhe der Anrechnung liegt dabei im Ermessen des jeweiligen Richters.

Durch die Verlegung der deutschen IS-Gefangenen in den Irak hat sich die Ausgangslage nun jedoch

geändert. Wie das erwähnte Urteil gegen Denis B. zeigt, ist die förmliche Anrechnung einer Internierungszeit im Irak durch deutsche Gerichte zu erwarten.



WER KOMMT WIE ZURÜCK?

In welcher Verfassung sich die männlichen deutschen IS-Gefangenen aktuell befinden, ist weitgehend unbekannt. Im Unterschied zu den Frauen, die von der Bundesregierung zusammen mit ihren Kindern in mehreren Rückholaktionen nach Deutschland gebracht wurden, waren die Männer in den kurdischen Haftanstalten derart von jeglicher Außenwelt isoliert, dass viele Angehörige nicht einmal wissen, ob ihre Söhne oder Brüder noch leben. In einigen Fällen ist es Journalist*innen gelungen, mit einzelnen Gefangenen Interviews zu führen, sodass zumindest ein oberflächlicher Einblick in ihre aktuelle Verfassung möglich war. Auch wenn jeder Fall individuell verlief, lassen sich doch einige Aspekte anführen, die ihren Lebensweg seit ihrer Ausreise in den Jahren 2013, 2014 und 2015 geprägt haben – unabhängig davon, wie sehr sie in die Verbrechen des IS verstrickt waren und wie groß ihre persönliche Schuld ist.

Ihr Status als Mitglied des IS verschaffte ihnen im Kalifat zumindest ein Gefühl von Macht, vor allem in den Jahren der Expansion des Kalifats von 2014 bis 2016. Dies äußerte sich auf unterschiedliche Weise und reichte von sexualisierter Gewalt gegenüber der eigenen Frau bis hin zur Vergewaltigung jesidischer Frauen und Mädchen, die sie als Sklavinnen erworben hatten. Hinzu kommen

wie Folter, Mord und weitere Kriegsverbrechen. Auch wenn nicht alle deutschen IS-Mitglieder eine dieser Taten begangen haben und die individuelle Schuld sich nach der Art der Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Organisation IS sowie der Unterstützung und den damit verbundenen Handlungen richtet, ist allein die Mitgliedschaft strafbar.

Mit Beginn des Niedergangs des IS im Jahr 2017 mehrten sich auch unter deutschen IS-Mitgliedern die Stimmen der Enttäuschung und Distanzierung, verbunden mit Todesangst bei fehlgeschlagenen Fluchtversuchen. Das frühere Gefühl der Macht wich einem Gefühl der Ohnmacht.

Das Ende des IS-Kalifats, die Inhaftierung durch die SDF und die damit verbundene völlige Isolation von der Außenwelt²⁵ ohne Angabe einer Dauer haben dazu geführt, dass die ehemaligen IS-Aktivist*innen seit Jahren hinweg in einem Gefühl völliger Ohnmacht dahinvegetieren. Dies hat tiefgreifende psychische und physische Folgen: Hoffnungslosigkeit, Passivität sowie ein hohes Risiko für Depressionen und Angststörungen können die Folge sein. Gefühle von Entfremdung, Apathie, emotionaler Erschöpfung (Burnout) und emotionale Taubheit können auftreten. Betroffene verlieren die Fähigkeit, Probleme zu lösen, da sie den Sinn in Handlungen

²⁵ Sie hatten weder Rechtsbeistand noch Kontakt zu ihren Angehörigen. Selbst das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat seit Jahren keinen Zugang mehr zu den Gefängnissen.

nicht mehr sehen. Zudem kommt es zu einem massiven Einbruch des Selbstwertgefühls. Da die Gefangenen in Massenzellen untergebracht sind, entsteht ein Milieu, das bestehende radikale Weltbilder nicht abbaut, sondern verfestigt oder reaktiviert. Unter solchen Bedingungen entstehen unter den Inhaftierten informelle Hierarchien und ideologische Dominanzverhältnisse, wie unter anderem Studien des Counter Extremism Project oder die Berichte von Fionnuala Ní Aoláin²⁴ sowie Augenzeugen eindrücklich belegen. Einzelne, weiterhin überzeugte Extremisten übernehmen darin Leitfunktionen, schaffen interne Loyalitätsbindungen und verhindern aktiv Prozesse der Distanzierung“.²⁵

In den Interviews, die verschiedene Journalist*innen mit deutschen IS-Gefangenen geführt und ausgestrahlt haben, sind diese psychischen und physischen Veränderungen deutlich erkennbar. Vor allem bei Fragen zur eigenen Verantwortung und Schuld schwanken die Antworten der Gefangenen zwischen Selbstmitleid und apathischem Desinteresse bis hin zur Verklärung der IS-Zeit und des eigenen Handelns. Sowohl die Gefangenen als auch ihre Angehörigen in Deutschland haben zudem das Vertrauen in den Rechtsstaat verloren. Wenn die deutschen IS-Gefangenen zurückgeholt werden, müssen wir davon ausgehen, dass sie z. T. schwer traumatisiert, aber gleichzeitig hoch radikalisiert sein werden.

Fakten

1.150

Personen reisten aus Deutschland nach Syrien und in den Irak aus.



Männer, Frauen und Minderjährige.

75%

Haben sich dem IS angeschlossen.

450

Personen sind zurückgekehrt.

270

Personen sind tot.

350

Personen von denen der Aufenthaltsort nicht klar ist (Syrien, Türkei, Irak oder tot).

2019

Start der Rückholaktionen aus Syrien.

28

Frauen repatriiert.

84

Kinder repatriiert.

27

der in Syrien inhaftierten Männer aus Deutschland wurden inzwischen in den Irak verlegt.

²⁴ Zwischen 2017 und 2023 die Sonderberichterstatterin der UN zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung.

²⁵ Grüner Vogel e.V.: „Zwischen Haft und Rückkehr - Politische Optionen im Umgang mit inhaftierten IS-Anhängern aus Deutschland“, Berlin, Oktober 2025, S. 9. [Download](#).

“Der Kern erfolgreicher
Deradikalisierungsarbeit
in Deutschland ist die
starke Einbindung
zivilgesellschaftlicher
Träger.



4 SIND WIR DARAUFGUT VORBEREITET?

Die bisherigen Erfahrungen bei der Reintegration von Rückkehrer*innen aus jihadistischen Kampfgebieten (Somalia, Afghanistan, Syrien, Irak) sowie die deutsche Infrastruktur für Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit sind zwei wesentliche Aspekte, die zeigen, dass wir diese Aufgabe bewältigen können. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Initiative der Bundesregierung zur Rückführung von Personen aus Syrien. So wurden im Rahmen mehrerer Rückführungsaktionen seit August 2019 insgesamt 28 Frauen, 84 Kinder und ein junger Mann, der als Kind von seiner Mutter nach Syrien gebracht worden war, nach Deutschland zurückgeführt.

Die Rückkehr von Frauen, die sich dem Islamischen Staat (IS) angeschlossen hatten, stellte Gesellschaft und Rechtssystem vor Herausforderungen. Die Mehrheit von ihnen kehrte desillusioniert zurück, distanzierte sich klar vom IS, hatte jedoch Schwierigkeiten, die eigene Verantwortung und Schuld einzugestehen. Einige Frauen blieben zunächst ideologisch verhaftet. Dies stellte nicht nur ein Sicherheitsrisiko dar, sondern erforderte auch einen differenzierten Umgang im Hinblick auf Resozialisierungsmaßnahmen und Strafverfolgung. Die Gesellschaft stand vor der Herausforderung, einen angemessenen Umgang mit diesen Frauen zu finden, ihre Reintegration zu fördern und gleichzeitig den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Etwa die Hälfte der zurückgeholten Frauen wurde direkt bei der Einreise inhaftiert und anschließend vor Gericht gestellt.

Bei denen, die zunächst nach Hause gehen konnten,

führten die Ermittlungen in zwei Dritteln der Fälle im Nachgang zu einer Anklage und einem Urteil. Den Rückholungsaktionen und Resozialisierungsmaßnahmen waren umfangreiche Vorbereitungen vorausgegangen. So hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bereits im Jahr 2019 ein Programm gestartet, im Zuge dessen in bis zu sieben Bundesländern Koordinationsstellen eingerichtet wurden. Diese haben die Aufgabe, den gesamten Prozess im Blick zu behalten und die Zusammenarbeit der Bundes- und Landesbehörden sowie der involvierten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure abzustimmen. Zu den Beteiligten zählten neben den Sicherheitsbehörden und Vertreter*innen der Justiz auch zivilgesellschaftliche und staatliche Träger der Deradikalisierungs- und Ausstiegsarbeit sowie Vertreter*innen der Regelstrukturen wie Jugendämter, Schulen und Kitas sowie psychotherapeutische Netzwerke.

Beim parlamentarischen Frühstück der Grünen-Bundestagsabgeordneten Lamya Kaddor zum Thema „Rückholung als Sicherheitsfrage – Zur Debatte um deutsche IS-Häftlinge in Syrien“, das am 4. November 2025 im Deutschen Bundestag stattfand, erklärte der Terrorismusexperte Prof. Peter Neumann vom King's College London, dass dieses „deutsche Modell“ international als Beispiel für eine ausgewogene Balance zwischen Sicherheit, Strafverfolgung und Prävention anerkannt sei.²⁶ Seit 2015 hätten rückkehrende Foreign Terrorist Fighters (FTF) als potenzielle Bedrohung für Europa gegolten, so Neumann. Die Erfahrung zeige jedoch, dass keiner der nach Deutschland zurückgekehrten FTF bislang durch

²⁶ Rückholung als Sicherheitsfrage – Zur Debatte um deutsche IS-Häftlinge in Syrien, [gruenervogel.de](https://www.gruenervogel.de)

Anschläge oder schwere Straftaten aufgefallen ist.²⁷ Sowohl die Beratungsstelle Leben des Vereins Grüner Vogel e. V. als auch das Violence Prevention Network (VPN)²⁸ können aus ihrer Arbeit mit den Rückkehrerinnen bestätigen, dass sich alle Frauen überwiegend positiv entwickeln. Allerdings kann man bei noch nicht allen von einem abgeschlossenen Deradikalisierungsprozess sprechen.²⁹

Der Kern der erfolgreichen Deradikalisierungsarbeit in Deutschland ist die starke Einbindung zivilgesellschaftlicher Träger auch im Bereich der sogenannten tertiären Prävention, also bei Maßnahmen zur Deradikalisierung und zum Ausstieg aus extremistischen Milieus. Viele Betroffene, Angehörige von sich radikalierenden Personen oder gefährdete Personen haben eine größere Distanz zu Polizei, Verfassungsschutz oder „dem Staat“ und nehmen zivilgesellschaftliche Träger eher als neutral wahr. Daher haben zivilgesellschaftliche Einrichtungen einen Vorteil in Bezug auf Vertrauensbildung und Erreichbarkeit gegenüber staatlichen Stellen. Wie erforderlich ein niedrigschwelliges Angebot war, um Hilfe im Umgang mit sich radikalierenden Personen im eigenen Umfeld zu erhalten, zeigte sich während der Ausreisewelle nach Syrien und in den Irak. Es kam damals (2013-2015) zu einem enormen Anstieg der Beratungsanfragen und -fälle. In der Folge baute jedes Bundesland ein eigenes Beratungsnetzwerk auf. Auch wenn einige zivilgesellschaftliche Beratungsstellen an sicherheitsbehördliche Strukturen oder staatliche Stellen angebundener sind und unterschiedliche Beratungsansätze verfolgen, erfahren sie doch alle großen Zuspruch. Diese Struktur aus staatlichen und zivilgesellschaftlichen Angeboten sowie die kooperative Zusammenarbeit sind bis heute im internationalen Vergleich einzigartig.

Die Beratungsstelle Leben des Vereins Grüner Vogel e.V. begleitet zahlreiche Angehörige von nach Syrien oder in den Irak zum IS ausgereisten Frauen und Männern bereits seit deren Ausreise, d. h. teilweise seit mehr als zehn Jahren. In dieser Zeit ging es darum, das soziale Umfeld so zu stabilisieren und zu stärken, dass es im Fall der Rückkehr der Person stabilisierend auf diese einwirken kann, um eine Distanzierung, Schuld- aufarbeitung und Reintegration zu ermöglichen. Die Arbeit mit den vom IS zurückgekehrten Frauen hat gezeigt, dass der Zugang zur sogenannten Indexperson³⁰ durch die Arbeit mit den Angehörigen nicht nur erleichtert, sondern auch gefördert wird. Grundlage dafür ist das über Jahre gewachsene Vertrauen der Angehörigen zur Beratungsstelle. In 84 % der Fälle mit Ausreise- bezug zum IS nach Syrien bestand bereits eine Beratungsbeziehung, direkt oder indirekt über die Familie, als die Frauen noch in Syrien waren. Dadurch konnte die Beratungsstelle die Familien bereits während der Zeit des IS-Kalifats begleiten und beraten. 14 der 31 von der Beratungsstelle betreuten Frauen suchten noch während ihres Aufenthalts in Syrien direkt den Kontakt zu den Fallberater*innen. Weitere zwölf Frauen taten dies nach ihrer Ankunft in Deutschland, da sie über ihre Familien bereits von der Arbeit der Beratungsstelle erfahren hatten. Zwei weitere kamen über den Kontakt zu anderen Rückkehrerinnen, die bereits in der Beratung waren.

Wie die Angehörigen der zurückgekehrten Frauen befinden sich zahlreiche Angehörige der jetzt in den Irak verbrachten deutschen IS-Männer seit vielen Jahren in der Betreuung der Beratungsstelle Leben des Vereins Grüner Vogel e.V. sowie psychotherapeutischer Initiativen. Dadurch ergibt sich voraussichtlich ein erleichterter Zugang zivilgesellschaftlicher Träger zu den männlichen

²⁷ Ebenda.

²⁸ VPN und Grüner Vogel e.V. sind die beiden zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen in Deutschland, die am intensivsten mit Rückkehrer*innen aus jihadistischen Kampfgebieten gearbeitet haben und arbeiten.

²⁹ Einen Einblick in die Deradikalisierungs- und Ausstiegsarbeit der Beratungsstelle Leben des Vereins Grüner Vogel e.V. mit IS-Rückkehrer*innen erhalten Sie in den beiden Tagungspublikationen der Fachtagung vom 14. März 2024 in Berlin mit dem Titel: „Fünf Jahre nach dem Ende des Kalifats – Eine Zwischenbilanz der Deradikalisierungsarbeit mit Rückkehrer*innen und ihren Kindern.“ [Download](#) und [Download](#)

³⁰ Indexperson ist ein Fachbegriff aus der Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit und bezeichnet eine Person, bei der ein konkreter Bezug zu einem Radikalisierungsprozess oder extremistischen Verhalten vorliegt, sei es durch tatsächliche Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Szene oder Gruppe, durch ideologische Äußerungen oder durch auffälliges Verhalten im Vorfeld. Die Indexperson steht im Zentrum des Beratungsanliegens und ist meist die Person, auf die sich die Unterstützung, entweder direkt oder über das soziale Umfeld fokussiert.

Indexpersonen, sollte diese dann nach Deutschland zurückgeführt werden. Durch die Einbindung in ein Netzwerk mit staatlichen Stellen, wie es bei der Rückkehr der Frauen zur Verfügung stand, besteht zumindest strukturell eine gute Ausgangsbasis dafür, dass die Rückführung der IS-Männer nicht, wie immer wieder befürchtet, zum Risiko für die innere Sicherheit der Bundesrepublik, sondern zu einem rechtsstaatlich begleiteten Verfahren wird, in dem – wo möglich – Deradikalisierungs- und Reintegrationsmaßnahmen zum Einsatz kommen.

CLAUDIA DANTSCHKE

studierte an der Universität Leipzig Arabisch und Französisch und arbeitete von 1986 bis 1990 als Fremdsprachenredakteurin in der arabischen Redaktion der DDR-Nachrichtenagentur ADN. Ab 1993 war sie als freie Journalistin des deutsch-türkischen Senders AYPÄ-TV tätig. Ihre Recherchen führten u.a. zum Verbot der radikal-islamistischen Hizb ut-Tahrir.

Claudia Dantschke ist im Vorstand des Vereins Grüner Vogel e.V. und leitet dort seit 2021 die Beratungsstelle Leben. Von 2002 bis 2020 war sie Mitarbeiterin der ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH, wo sie bis Ende 2020 in der von ihr 2011 mitbegründeten Beratungsstelle Hayat-Deutschland in leitender Funktion tätig war. Seit dieser Zeit berät sie Angehörige sich salafistisch oder jihadistisch radikalisierender Personen sowie Aussteiger*innen aus dieser Szene.

IMPRESSUM

Zitiervorschlag:

Claudia Dantschke (2026): Neue Lage, Neue Risiken. Vorbereitung auf die eventuelle Rückkehr deutscher IS-Gefangener aus Syrien und dem Irak. In: Analyse & Praxis. Grüner Vogel e.V., Berlin.



Gefördert durch:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Autorin:

Claudia Dantschke

Redaktion:

Hanno Schedler, Fabian Wichmann

Erscheinungsdatum:

April 2026

Gestaltung und Layout:

©2026 Grüner Vogel e.V.

Fotos:

Alle Fotos wurden im März 2019 in al-Hol aufgenommen.

Dr. Kamal Sido / Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV)

Herausgeber:

Grüner Vogel e.V.

Swinemünder Str. 2

10435 Berlin

Tel: +49 30 3390 8159

info@gruenervogel.de

www.gruenervogel.de



Grüner Vogel e.V.

— BERATUNGSSTELLE —



Grüner Vogel e.V. | www.gruenervogel.de